

Zusammenhänge mit der aus diesem Anlaß eingetroffenen Anfrage hat die Sowjetregierung der türkischen Regierung zur Kenntnis gebracht, daß:

1. solche Gerüchte der Stellung der UdSSR. keinesfalls entsprechen;
2. wenn die Türkei wirklich angegriffen wird und genötigt wäre, in den Krieg einzutreten zum Schutze ihres Gebietes, so kann die Türkei angesichts des zwischen ihr und der UdSSR. bestehenden Nichtangriffspaktes auf das volle Verständnis und die Neutralität der UdSSR. rechnen.

Die türkische Regierung hat im Zusammenhang mit dieser Erklärung der Sowjetregierung ihren aufrichtigsten Dank zum Ausdruck gebracht und ihrerseits erklärt, daß im Falle, daß die UdSSR. in die entsprechende Lage käme, die UdSSR. auf das volle Verständnis und die Neutralität der Türkei rechnen könne.

Freundschafts- und Nichtangriffsvertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Königreich Jugoslawien vom 5. April 1941¹⁾

Das Präsidium des Obersten Rates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Seine Majestät der König von Jugoslawien, bewegt durch die zwischen den beiden Ländern bestehende Freundschaft und in der Überzeugung, daß ihrem gemeinsamen Interesse die Erhaltung des Friedens entspricht, haben beschlossen, einen Freundschafts- und Nichtangriffsvertrag zu schließen und haben zu diesem Ziel als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR.:

Vjačeslav Michajlovič Molotov, den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Volkskommissar für Auswärtiges der UdSSR.;

Seine Majestät der König von Jugoslawien:

Milan Gavrilovič, den Außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Jugoslawiens,
Božin Simič und
Dragutin Savič, Obersten,

welche Bevollmächtigten nach dem Austausch ihrer Vollmachten, die als in richtiger Form und gehöriger Ordnung befunden wurden, sich über Nachstehendes geeinigt haben:

Artikel 1

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, von jedem Überfall in bezug auf einander Abstand zu nehmen und die Unabhängigkeit, die souveränen Rechte und die territoriale Unversehrtheit der UdSSR. und Jugoslawiens zu achten.

Artikel 2

Im Falle, daß einer der vertragschließenden Teile von einem dritten Staat überfallen wird, verpflichtet sich der andere vertragschließende Teil, dem angegriffenen Teil gegenüber die Politik der freundschaftlichen Beziehungen zu wahren.

Artikel 3

Der gegenwärtige Vertrag wird auf fünf Jahre geschlossen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nicht für nötig befindet,

¹⁾ Izvestija vom 6. 4. 1941, Nr. 81. Übersetzung des Instituts.

diesen Vertrag ein Jahr vor dem Ablauf der festgesetzten Frist zu kündigen, wird die Geltung dieses Vertrages auf weitere fünf Jahre automatisch fortgesetzt.

Artikel 4

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag unterliegt einer Ratifikation in möglichst kurzer Frist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Belgrad stattfinden.

Artikel 5

Der Vertrag ist ausgefertigt in zwei Originalen in russischer und serbisch-kroatischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Kraft haben.

Moskau, den 5. April 1941.

Im Auftrage des Präsidiums
des Obersten Rates der UdSSR.:
V. Molotov.

Im Auftrage S. M. des Königs
von Jugoslawien:
M. Gavrilovič
Božin Simič
D. Savič.

Neutralitätspakt zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Japan vom 13. April 1941¹⁾

Das Präsidium des Obersten Rates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Seine Majestät der Kaiser von Japan haben, geleitet von dem Wunsch, die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu befestigen, beschlossen, einen Neutralitätspakt abzuschließen und zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR.:

Vjačeslav Michajlovič Molotov, den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Volkskommissar für Auswärtiges der UdSSR.;

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Yosuke Matsuoka, Minister des Auswärtigen, Žjusanmi, Ritter des Ordens des Heiligen Schatzes Erster Klasse, und Yosizugo Tatekawa, Außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in der UdSSR., Generalleutnant, Žjusanmi, Ritter des Ordens der Aufsteigenden Sonne Erster Klasse und des Ordens des Goldenen Geiers Vierter Klasse,

welche, nach der gegenseitigen Vorlegung ihrer entsprechenden Vollmachten, die als in gehöriger und gesetzlicher Form ausgestellt befunden wurden, Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die beiden Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, friedliche und freundschaftliche Beziehungen untereinander zu unterhalten und gegenseitig die territoriale Integrität und Unantastbarkeit des anderen Vertragsschließenden Teiles zu achten.

¹⁾ Vedom. Verch. Soveta vom 6. 6. 1941, Nr. 24. Übersetzung des Instituts. — Am 25. April 1941 ist der Pakt gleichzeitig durch den Kaiser von Japan und das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. ratifiziert worden und gemäß seinem Art. 3 an diesem Tage in Kraft getreten (Iztvestija vom 26. 4. 1941, Nr. 98). Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. Mai 1941 in Tokio stattgefunden (Iztvestija vom 21. 5. 1941, Nr. 118).